

Von Taysendorf zu Daisendorf



Daisendorf feiert nächstes Jahr Geburtstag! Feiern Sie mit!

Im Jahr 2022 feiert die Gemeinde Daisendorf ihr 800-jähriges Jubiläum. Dies nehmen wir zum Anlass, im ganzen Jahr 2022 mit verschiedensten Veranstaltungen und Beiträgen in Daisendorf darauf aufmerksam zu machen.

Hierfür möchten wir gern ein Festkomitee für die Planungen einrichten. Sie wollen aktiv im Festkomitee mitwirken und haben bereits Ideen und konkrete Projekte im Kopf? Dann zögern Sie nicht und melden sich gern bei unserer Koordinatorin Frau Uschi Kraus unter der Telefonnummer 07532 61 96.

Seien Sie dabei! Werden Sie Teil eines kreativen Teams!

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Ideen oder Anregungen!

AMTLICHES

SITZUNGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Brunnenstube“ und der dazu ergangenen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.04.2021 den Bebauungsplan „Brunnenstube“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Lageplan ersichtlich. Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der Lageplan vom 19.01.2021 im Maßstab 1:500.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften - bestehend aus dem Lageplan, Textteil/örtliche Bauvorschriften, Begründung, zusammenfassender Erklärung, Schnitten, Bestandsplan und Umweltanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung - können im Rathaus der Gemeinde Daisendorf, Ortsstraße 22, 88718 Daisendorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten. Die DIN-Normen, Leit- und Richtlinien, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, können am gleichen Ort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Website der Gemeinde Daisendorf unter <https://www.daisendorf.de/de/leben/bauen/bebauungsplaene> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gegenüber der Gemeinde Daisendorf, Ortsstraße 22, 88718 Daisendorf geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinsichtlich einer etwaigen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften wird auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verwiesen, der wie folgt lautet:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.“

Auch diese Verletzungen sind in der oben angegebenen Form gegenüber der Gemeinde Daisendorf, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen.

Die Datenschutzinformation kann im Rathaus der Gemeinde Daisendorf eingesehen werden.

Daisendorf, 22.04.2021

Jacqueline Alberti
Bürgermeisterin